

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Waxweiler

vom 7. Juni 2010

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

§ 5 Beigeordnete

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-arzfeld.de>

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Tourismusausschuss
- e) Ausschuss für Wirtschaft und Kultur

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; der Tourismusausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Kultur aus zwölf und die übrigen Ausschüsse aus fünf Mitgliedern mit Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Bauausschuss drei, im Tourismusausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft und Kultur jeweils aus sechs Mitgliedern und Stellvertretern.

(4) Zu den Sitzungen des Tourismusausschusses ist der jeweilige Geschäftsführer des Eifel-Ferienparkes, Waxweiler, mit beratender Stimme einzuladen; der jeweilige Vorsitzende des Gewerbevereins ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur einzuladen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Der Fremdenverkehrsausschuss nimmt außerdem die ihm gem. §§ 4 und 5 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A in der Ortsgemeinde Waxweiler zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gem. § 32 GemO ermächtigt, Aufträge und sonstige Leistungen - dies gilt nicht für Aufträge und Leistungen in Verbindung mit der Städtebauförderung sowie der Dorferneuerung - im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 5 000 Euro zu erteilen.

(4) Dem Tourismusausschuss wird die abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen des verfügbaren Werbeetats, der im Rahmen der Haushaltsplanberatung vom Ortsgemeinderat beschlossen wird, Ausgaben für Werbemaßnahmen und dergleichen mehr zu beschließen. Der Rat ist entsprechend zu informieren.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB für die in § 66 Absätze 1 und 2 LBauO aufgeführten Vorhaben (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), soweit sich die Zulässigkeit über § 30 Absatz 3 i. V. m. § 34, § 33 oder § 34 BauGB herleiten lässt.
2. Die Abgabe der Erklärung der Ortsgemeinde nach § 67 Absatz 1 Satz 2 LBauO, dass im Falle des § 67 Absatz 1 Satz 1 LBauO (Genehmigungsfreistellung) ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll.
3. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB für die in § 62 LBauO aufgeführten baugenehmigungsfreien, jedoch nach Landespflegegesetz und den hierzu ergangenen Verordnungen genehmigungspflichtigen Vorhaben, soweit hiernach die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.
4. Die Erteilung der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde für die in § 144 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB aufgeführten Fälle im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Über die auf Grund der Hauptsatzung abgegebenen Erklärungen ist der Ortsgemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. September 1989 mit den Änderungssatzungen außer Kraft.

54649 Waxweiler, 7. Juni 2010

Klaus Juchmes
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsorgan gem. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung

Für die in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Waxweiler bestimmte Zeitung legte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. März 2010 als Bekanntmachungsorgan den „Trierischen Volksfreund“ fest.